

Sitzung vom 16. Juni 1993

1845. Anfrage (Auszüge aus dem Protokoll des Regierungsrates)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 24. Mai 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat informiert in seinen Stellungnahmen und Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und Anfragen den Kantonsrat über die antragstellende Direktion.

Ich bitte ihn, hiezu folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft meine Annahme zu, dass eine Direktion auch dann als antragstellend bezeichnet wird, wenn sie mit ihrem Antrag im Regierungsrat unterlag oder in wesentlichen Punkten in die Minderheit versetzt wurde?
2. Müsste, wenn dem so ist, nicht einer der folgenden möglichen Wege beschritten werden?:
 - a) Eine Direktion, die sich mit ihrem Gegenantrag durchgesetzt hat, wird zusätzlich oder ausschliesslich als antragstellend genannt.
 - b) Es wird (wie bei Gesetzen und andern Regierungsvorlagen) auf die Nennung einer antragstellenden Direktion verzichtet.

Um die Traktandierung nicht zu erschweren, könnte weiterhin die Direktion genannt werden, welche das Geschäft im Kantonsrat zu vertreten hat, aber ohne Hinweis auf die Antragstellung im Regierungsrat.

Das Kollegialprinzip verwehrt Kantonsrat und Öffentlichkeit den Einblick in die Mehrheitsverhältnisse im Regierungsrat. Dies soll nicht in Frage gestellt werden. Sollten aber die Protokollauszüge auf aktive Falschinformationen über die tatsächliche politische Verantwortung von Direktionen hinauslaufen können, wäre dies unannehmbar und liesse sich durch das Kollegialprinzip nicht rechtfertigen.

Nach Einsicht in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 38 Abs. 3 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates legen die Direktionen ihre Anträge in Beschlussesform vor. Darauf nimmt der Ingress der Regierungsratsbeschlüsse Bezug. Die Formulierung bedeutet selbstverständlich nicht, dass ein Antrag unverändert zum Beschluss erhoben worden ist. Vielmehr ist der Regierungsrat berechtigt, an den Anträgen Änderungen vorzunehmen.

Dabei versucht er im Rahmen der Konsensfindung, bei der Änderung einzelner Worte, Sätze oder Abschnitte eine Lösung zu finden, die auch vom Vorsteher der antragstellenden Direktion vertreten werden kann. Gelingt dies mit Bezug auf einzelne Formulierungen nicht, verlangt das Kollegialitätsprinzip, dass solche kleinen Meinungsunterschiede nicht nach aussen zum Ausdruck gebracht werden; die Regierungsmitglieder haben vielmehr loyal die Meinung der Mehrheit zu vertreten. In diesem Zusammenhang von aktiver Fehlinformation zu sprechen ist unangemessen und mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, den 16. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller